



Private Gartenbewässerung – Hinweisblatt –

Das Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Waldshut informiert anlässlich vermehrter Anfragen zur privaten Gartenbewässerung:

Durch den Klimawandel hat sich die Grundwassersituation in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Abgesehen von 2013 sind seit 2003 Jahre, in denen die gefallenen Niederschläge nennenswert zur Grundwasserneubildung beitragen konnten, ausgeblieben. Die Grundwasserstände sind flächendeckend fallend und befinden sich auf niedrigem Niveau.

Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch durch Entnahmen in geringen Mengen signifikant nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist daher vor einer Nutzung des Grundwassers zwingend zu überprüfen und nachzuweisen, dass keine alternativen Möglichkeiten zur Bewässerung bestehen.

Die Priorisierung zur Bereitstellung von Bewässerungswasser ist dabei wie folgt vorzusehen:

- 1) Gesammeltes Regenwasser (Speicherung in Zisternen, Regentonnen)
- 2) Oberirdische Gewässer bei ausreichend hohen Abflüssen
- 3) Uferfiltrat
- 4) Trinkwasser

Sollte eine Nutzung dieser alternativen Wasserquellen nachweislich nicht möglich sein, kann ein

- 5) Brunnenbau zur Entnahme von Grundwasser im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens beantragt werden (Brunnen in Wasserschutzgebieten sind nicht zulässig).